

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0033/2017</b>
Auskunft erteilt:	Herr Besler
Ruf:	492 67 98
E-Mail:	Besler@stadt-muenster.de
Datum:	25.01.2017

Betrifft

Anregungen und Forderungen der Bewohner der Waldwegsiedlung in Mecklenbeck zum Lärmaktionsplan in Münster (Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 136/2016)

Beratungsfolge

16.03.2017 Bezirksvertretung Münster-West

Bericht

**Bericht:**

Zu den einzelnen Anregungen und Forderungen im Schreiben der Antragsteller vom 14.09.2016 (Anlage 1) wird wie folgt Stellung genommen:

**Anregung 1 Übernahme des Wohngebietes „Waldwegsiedlung“ in Münster-Mecklenbeck in den Lärmaktionsplan der Stadt Münster**

Im Rahmen der aktuellen Stufe der Lärmaktionsplanung in Münster wurde für Wohnbereiche, in denen viele Menschen verkehrsbedingten Außenlärmpegeln von über 65 /55 dB(A) ausgesetzt sind die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen geprüft. Die Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung beruhen auf einem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und den Empfehlungen des Umweltbundesamtes. In den Lärmuntersuchungen zum Lärmaktionsplan Münster aus dem Jahr 2012 wurde für die Waldsiedlung ein Außenlärmpegel  $L_{DEN}$  von maximal 65 dB(A) am Tag ermittelt. Die Straßenrandbebauungen von verkehrsreichen innerstädtischen Straßen weisen eine größere Wohndichte und höhere Lärmpegel auf (bspw. Weseler Straße, Moltkestraße, Bült, Steinfurter Straße). Deshalb sind die innerstädtischen Straßen derzeit prioritär im Fokus der Lärmaktionsplanung.

In der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung wird die Stadt Münster auch Bereiche, die aktuell nicht prioritär behandelt werden, in die Planung mit einbeziehen und für diese Maßnahmen erwägen. Der Antrag auf Übernahme der Waldwegsiedlung in die Lärmaktionsplanung wird in der nächsten Stufe nach dem Abschluss der Lärmkartierung im Jahr 2017 geprüft.

Bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung werden die nationalen rechtlichen Regelwerke verwendet. Für die Lärmsanierungsmaßnahmen an der B 51/ A 1 und an der Bahnstrecke sind der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) und die DB Netz AG zuständig. Die rechtliche Einschätzung dieser Institutionen

zu den vorgeschlagenen baulichen und verkehrsrechtlichen Schallschutzmaßnahmen ist auch in der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen.

**Anregungen 2,3,4    Vorschrift für Tempo 80 km/h zwischen Autobahnkreuz Münster-Süd und Weseler Straße, Straßendecke der A43 muss bei der nächsten Sanierung mit Flüsterasphalt verbessert werden, Erweiterung des Lärmschutzwalls in Richtung Stadt und in Richtung Überführung Heroldstraße**

Für die B 51/ A 43 ist Straßen.NRW Baulastträger und zuständig für die Prüfung und Durchführung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen. Straßen.NRW wurde um Stellungnahmen zu den Anregungen gebeten. Die schriftliche Antwort ist als Anlage 2.1 beigelegt. Straßen.NRW hat zur Beurteilung der Lärmvorbelastung durch die Lärmemissionen der B 51 auf die Waldwegsiedlung eine Lärmberechnung durchgeführt. Sind die nationalen Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung von 67/ 57 dB(A) Tag/ Nacht überschritten, werden auf freiwilliger Basis baulicher Lärm-minderungsmaßnahmen durch Straßen.NRW geprüft. Es wurden für mehr als 90 Gebäude Lärmpegel berechnet. In der Übersichtskarte sind die untersuchten Gebäude und die maximal an den Fassaden der Wohngebäude auftretenden Beurteilungspegel am Tag dargestellt (Anlage 3.1). Die detaillierten Ergebnisse der Lärmberechnung für die Beurteilungszeiten Tag und Nacht sowie für die einzelnen Fassadenseiten und Stockwerke der Wohngebäude können aus der Tabelle in Anlage 3.2 entnommen werden.

Die Berechnungen weisen ohne Ausnahme Lärmpegel unterhalb der Sanierungsgrenzwerte auf. Die höchsten Lärmpegel treten an den unmittelbar an den Lärmschutzwall angrenzend Wohnhäusern der Straße „Heuenkamp“ auf. Die Beurteilungspegel liegen maximal bei 63/ 56 dB(A) Tag/ Nacht und damit 4 dB(A) tags und 1 dB(A) nachts unterhalb der Grenzwerte. Straßen.NRW sieht daher keine Veranlassung, bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Umsetzung einer Temporeduzierung aus Lärmschutzgründen ist nur möglich, wenn bestimmte rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der möglichst uneingeschränkten Mobilität wird hier ein hoher gesellschaftlicher Stellenwert eingeräumt. Insbesondere sind Geschwindigkeitsbeschränkungen in Erwägung zu ziehen, wenn durch die Straße an Wohngebäuden Lärmpegel ab 70/ 60 dB(A) Tag/ Nacht verursacht werden und durch die Maßnahme eine Reduzierung des Lärmpegels um 3 dB(A) erreicht werden kann. (Im Schreiben von Straßen.NRW werden noch weitere Kriterien genannt.) In der Lärmuntersuchung wurden die Auswirkungen der Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf den Streckenabschnitt der B 51 in Höhe der Waldwegsiedlung in der Nacht untersucht. Nach den Berechnungen könnte der Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbeschränkung signifikant abgesenkt werden. Da die Beurteilungspegel aber deutlich unterhalb des zugehörigen Richtwertes liegen, sieht Straßen.NRW keine ausreichende Grundlage für die Umsetzung einer Temporeduzierung. Zwar ist die städtische Straßenverkehrsbehörde für die Prüfung und Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich der B 51 zuständig, sie tut dies aber unter Beteiligung des zuständigen Baulastträgers und unter Zugrundelegung der ebenfalls für sie bindenden, bereits genannten rechtlichen Voraussetzungen für Temporeduzierungen. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 51 kann daher nicht zugestimmt werden.

**Anregung 5    Verlängerung des Lärmschutzwalles der Deutschen Bahn in Richtung Stadt und in Richtung Albachten**

Für die Lärmsanierung an den Schienenstrecken ist die DB Netz AG zuständig. Sie wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Das Antwort ist als Anlage 2.2 beigelegt. Im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes für die Schienenstrecken der Bahn ist das Vorgehen zur Prüfung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an den Bahnstrecken detailliert geregelt. Eine Lärmsanierung an der Bahnstrecke in Höhe der Straßen „Am Getterbach“ und „Hafkhorst“ wurde bereits durch die DB Netz AG durchgeführt und eine Lärmschutzwand auf dem Gleisdamm er-

richtet. Inzwischen haben sich aber die Bewertungskriterien des Programmes, im Jahr 2015 durch den Wegfall des Schienenbonus von 5 dB(A) und 2016 durch die Absenkung der Lärmsanierungswerte um 3 dB(A) auf 67/ 57 dB(A) Tag/ Nacht, deutlich zugunsten der Anwohner geändert. Auch die bereits lärmsanierten Streckenabschnitte werden erneut überprüft. Es kann noch nicht abgesehen werden, ob und welche baulichen Lärmschutzmaßnahmen für die Waldwegsiedlung durchgeführt werden. Das Lärmsanierungsprogramm wird derzeit fortgeschrieben.

Unabhängig vom Lärmsanierungsprogramm will die DB Netz AG bis zum Jahr 2020 den Lärm durch Güterzüge halbieren. Bis zum Jahresende 2016 hat die DB insgesamt die Hälfte ihrer Güterwagen-Flotte auf leise Verbundstoff-Bremssohlen umgestellt. Ende 2020 will die DB Cargo sämtliche relevanten Güterwagen umgerüstet haben.

I. V.

Gez. Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

- 1 Anregung nach § 24 GO Nr. 136/2016 „Lärmschutz für die Waldwegsiedlung“
- 2.1 Schreiben von Strassen.NRW vom 05.01.2017
- 2.2 Schreiben der DB Netz AG vom 28.11.2016
- 3.1 Übersichtskarte Lärmpegel durch die B 51
- 3.2 Tabellarische Darstellung der Lärmpegel durch die B 51